

Regresse

Die Dinge beim Namen nennen

Werter Herr v. L.,

Sie fragen nach Erfahrungen mit Regressen und in diesem Zusammenhang auch mit juristischen Schritten: Ja, solche Erfahrungen habe ich leider reichlich.

Die Regresse betrafen stets viele Ärzte, nicht nur mich. Die Gründe waren sehr verschieden. Da ging es um Verhütungsmittel, erwachsenen Frauen zur Behandlung verschrieben. Da ging es um Eisen-Präparate, anämischen Schwangeren zu Lasten der Krankenkasse verschrieben, und da ging es um die mehrfache Beratung zur Darmspiegelung als Früherkennungsmaßnahme (nur einmal, wie wir inzwischen wissen, im Leben abrechenbar). Alle Ansprüche der Krankenkassen wurden stets vollstreckt, auf die Einzelheiten will ich hier gar nicht eingehen. Kompensatorische Einsparungen, die die Krankenkassen entlastet haben bzw. die sie getragen hätten, wie z. B. nicht notwendige Krankenhaus-Behandlungen oder nun nicht erforderliche andere Behandlungen, wurden nie berücksichtigt. Auch ist mir kein Fall bekannt, wo letztlich ein Arzt im Widerspruchsverfahren oder dann vor Gericht Recht bekam. Einige besonders wichtige Erfahrungen habe ich bei den mich betreffenden Regressen gemacht:

Für uns Ärzte gelten, will man sein Recht gegen einen Entscheid geltend machen, gewöhnlich nur sehr kurze Fristen; da kann schon eine mittellange Krankheit zum wirtschaftlichen Exitus führen. Die Krankenkassen dagegen haben, trotz leistungsfähiger Rechentechnik, für Ihre Ansprüche viele Jahre Zeit. Im Moment habe ich es mit einem Regress zu tun, der bis zum Jahr 2008 zurück reicht.

In anderen Zivil- oder Sozialrechtsstreitigkeiten kann ein behaupteter Anspruch erst vollstreckt werden, wenn er rechtskräftig ist. Wenn dagegen Krankenkassen einen Anspruch geltend machen, wird der von der KV sofort vom Honorar des Arztes abgezogen. Ein Widerspruch oder letztlich eine Klage dagegen haben keine aufschiebende Wirkung. Von Gleichheit im Recht kann da wohl nicht die Rede sein.

Wir sollten vor allem die Dinge beim richtigen Namen nennen: Wo ein Arzt Leistungen abgerechnet hat, die er nicht erbracht hat - schwarze Schafe gibt es in jedem Metier -, wo er sich unberechtigt einen Vermögensvorteil verschafft hat, da handelt es sich bei dem berechtigten Anspruch der Krankenkasse auf Rückzahlung um einen Regress.

Wo der Vertragsarzt aber evtl. vorschriftswidrig gehandelt hat, wo er bspw. ein freiverkäufliches statt eines rezeptpflichtigen Mittels zu Lasten der Krankenkasse verordnet hat, da hat er zwar seinem Patienten eine bessere Gesundheit, sich aber keinen Vermögensvorteil verschafft. Da handelt es sich bei dem einbehaltenen Betrag nicht um einen Regress, sondern um eine Geldstrafe.

Mit dem Anspruch der Krankenkasse werden dem Arzt auch die Namen der betroffenen Patienten übermittelt. Ich habe da keine Scheu, mit diesen Patienten auch zu besprechen, wie ihre Krankenkasse den Arzt für ihre Behandlung bestraft.

In anderen Bereichen unserer Gesellschaft hat die Informatik zur Erleichterung, Beschleunigung und Fehlerfreiheit vieler Prozesse geführt. Im System der Gesetzlichen Krankenversicherung hat der exzessivem Ausbau von Rechentechnik, Vernetzung und Weitergabe von Behandlungsdaten zu einem System von Misstrauen, Überwachung und Kontrollen, zur Exp-

losion von Regressen, Widerspruchsverfahren und Rechtsstreitigkeiten, zu ärztlicher Verunsicherung und zur Kriminalisierung der Ärzte geführt.